

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Oktober 1978	Nummer 113
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
23210	5. 9. 1978	RdErl. d. Innenministers Bauaufsicht; Freistellungsverordnung	1612

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 9 v. 15. 9. 1978	1630

I.**23210****Bauaufsicht
Freistellungsverordnung**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 9. 1978 –
V A 1 – 115

1. Durch die Freistellungsverordnung vom 5. September 1978 (GV. NW. S. 526/SGV. NW. 232) sind Baumaßnahmen von der Genehmigungs- und Anzeigepflicht freigestellt worden, die ganz oder teilweise über die Regelungen in § 80 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 und 11 bis 13 und in § 81 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 5, 7, 9 bis 18, 20 bis 23 und 25 bis 29 BauO NW hinausgehen; diese Vorschriften der Landesbauordnung sind daher nicht mehr anzuwenden. Werden Baumaßnahmen, die in der Freistellungsverordnung aufgeführt sind, zusammen mit anderen genehmigungs- und anzeigepflichtigen Vorhaben ausgeführt, so ist die Freistellungsverordnung anzuwenden.

- 3 Anlagen**
2. Die in § 2 Abs. 1 der Freistellungsverordnung genannten Muster werden in der Anlage bekanntgemacht. Die in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 der Freistellungsverordnung genannten haustechnischen Anlagen darf nur erstellen, wer die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt, wie der Inhaber eines in die Handwerksrolle eingetragenen Unternehmens oder ein Unternehmen der Industrie mit entsprechendem Fachpersonal. Fachbetriebe für Heizölbehälteranlagen müssen außerdem nach § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes zugelassen sein. Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Entgegennahme der Unternehmerbescheinigung zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen.
3. Vorschriften über wiederkehrende Prüfungen bleiben von der Freistellungsverordnung unberührt.

Muster

Mitteilung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Freistellungsverordnung

Abs.: , den
(Ort) (Datum)

.....
(Bauherr)

An
.....
.....
(zust. Bauaufsichtsbehörde)

Betr.: Bauvorhaben in
(Ort)
.....
(Straße)
.....
(ggf. Grundstücksbezeichnung)

Bezug: Freistellungsverordnung vom 5. September 1978

- Anlg.:** a) Unternehmererklärung(en)*)
b) ein geprüfter Standsicherheitsnachweis*)
c) Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegers*)
d) Prüfbericht(e) d. Sachverständigen*)

Hierdurch teile ich mit, daß bei o. g. Bauvorhaben die nachfolgend gekennzeichnete Baumaßnahme abgeschlossen wurde:**)

*) nicht Zutreffendes streichen

**) Zutreffendes bitte ankreuzen

- Nr. 1 Errichtung/Änderung von Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizungsanlagen einschl. der Wärmeerzeuger;
die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Freistellungsverordnung erforderliche Erklärung des Unternehmers ist beifügt:
der ggf. erforderliche Prüfbericht eines Sachverständigen ist beigefügt (§ 2 Abs. 2 Freistellungsverordnung);
- Nr. 2 Errichtung/Änderung von Feuerstätten bis zu 50 kW Nennwärmeleistung;
 Errichtung/Änderung von Gasfeuerstätten bis zu 90 kW Nennwärmeleistung;
 Errichtung/Änderung von offenen Kaminen;
die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Freistellungsverordnung erforderliche Erklärung des Unternehmers ist beifügt:
die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Freistellungsverordnung erforderliche Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegers ist beigefügt;
- Nr. 3 Errichtung/Änderung von Wärmepumpen mit einer Antriebsleistung bis zu 50 kW;
die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Freistellungsverordnung erforderliche Erklärung des Unternehmers ist beifügt;
- Nr. 4 Errichtung/Änderung von ortsfesten Behältern für brennbare und schädliche Flüssigkeiten bis zu 5 m³ Behälterinhalt als Brennstoffversorgungsanlage (Heizölbehälter);
die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Freistellungsverordnung erforderliche Erklärung des Unternehmers ist beifügt:
der ggf. erforderliche Prüfbericht eines Sachverständigen ist beigefügt (§ 2 Abs. 2 Freistellungsverordnung);
- Nr. 5 Errichtung/Änderung von ortsfesten Behältern für nichtverflüssigte Gase bis zu 5 m³ Behälterinhalt, bei dem der höchstzulässige Betriebsdruck nicht mehr als 0,5 bar oder das Produkt aus dem höchstzulässigen Betriebsdruck (bar) und dem Behälterinhalt (m³) nicht mehr als 2,5 beträgt als Brennstoffversorgungsanlage;
die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Freistellungsverordnung erforderliche Erklärung des Unternehmers ist beifügt;
- Nr. 6 Errichtung/Änderung von ortsfesten Behältern für verflüssigtes Gas bis zu 5 m³ Behälterinhalt als Brennstoffversorgungsanlage (Flüssiggasbehälter);
die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Freistellungsverordnung erforderliche Erklärung des Unternehmers ist beifügt:
der ggf. erforderliche Prüfbericht eines Sachverständigen ist beigefügt (§ 2 Abs. 2 Freistellungsverordnung);
- Nr. 7 Errichtung/Änderung von Lüftungsleitungen/Leitungen von Warmluftheizungen, die weder Brandabschnitte noch (in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen) Geschosse überbrücken;
die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Freistellungsverordnung erforderliche Erklärung des Unternehmers ist beifügt;
- Nr. 8 Errichtung/Änderung von Wasserversorgungsanlagen einschl. der Warmwasserversorgungsanlagen und ihrer Wärmeerzeuger;
die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Freistellungsverordnung erforderliche Erklärung des Unternehmers ist beifügt;
- Nr. 9 Errichtung/Änderung von Einrichtungsgegenständen, Armaturen und Geräten einer Abwasserbehandlungsanlage (wie: Aborte, Spülkästen, Geruchsverschlüssen, Waschbecken, Bodeneinläufe, Badewannen, Duschen einschl. der zu ihrem Anschluß erforderlichen Leitungen);
die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Freistellungsverordnung erforderliche Erklärung des Unternehmers ist beifügt;

- Nr. 10 Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb eines Wohngebäudes oder einer Wohnung;
 die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Freistellungsverordnung erforderliche Erklärung des Unternehmers ist beigefügt;
 der nach § 2 Abs. 3 Freistellungsverordnung erforderliche geprüfte Standsicherheitsnachweis ist beigefügt:

.....
(Unterschrift des Bauherrn)

Muster**Unternehmererklärung zur Errichtung oder Änderung
von haustechnischen Anlagen**

Abs.: , den
.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unternehmer)

An

.....
(Bauherr)

Betr.: Bauvorhaben

.....
(Ort) (Straße)
.....
(ggf. Grundstücksbezeichnung)

hier: Erklärung zur Mitteilung einer durchgeföhrten Baumaßnahme

Bezug: Freistellungsverordnung vom 5. September 1978

Sehr geehrte

ich versichere, daß die von mir durchgeföhrte Baumaßnahme den Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht.

Die bauaufsichtlich eingeföhrten technischen Baubestimmungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind eingehalten. Im einzelnen erkläre ich zu der von mir durchgeföhrten Baumaßnahme folgendes:*)

*) Die nachfolgenden Formblätter 1 bis 7 sind nur auszufüllen und einzureichen, soweit sie die Baumaßnahme betreffen.

1. Feuerungsanlage mit Feuerstätten bis zu 50 kW oder mit Gasfeuerstätten bis zu 90 kW Nennwärmeleistung je Feuerstätte

1.1 Ich habe die Feuerungsanlage ¹⁾) errichtet ¹⁾) geändert.

1.2 Der Schornstein der Feuerungsanlage

war vorhanden ist errichtet worden.

Er besteht aus

Mauerwerk, Wangendicke cm

Formstücke

..... (sonstigen Baustoffen und -teilen, z. B. gemauert mit metallischem Einsatzrohr)

Der lichte Querschnitt des Schornsteins beträgt cm².

Die wirksame Schornsteinhöhe zwischen Brenner/Strömungssicherung der obersten an den Schornstein angeschlossenen Feuerstätte und der Schornsteinmündung beträgt m.

1.3 An den Schornstein sind jetzt insgesamt folgende Feuerstätten angeschlossen:

Lfd. Nr.	Art ²⁾ , Ausstattung ³⁾ und Eignungsnachweis ⁴⁾ der Feuerstätten	Anzahl der Feuerstätten	Nennwärme- leistung je Feuerstätte in kW	Brennstoff- art	Absperrvorrichtungen im Rauch- oder Abgasweg
1					<input type="checkbox"/> ja, <input type="checkbox"/> nein Brauch- barkeits- nachweis liegt vor
2					<input type="checkbox"/> ja, <input type="checkbox"/> nein Brauch- barkeits- nachweis liegt vor
3					<input type="checkbox"/> ja, <input type="checkbox"/> nein Brauch- barkeits- nachweis liegt vor

1.4 Die von mir errichteten Feuerstätten der Feuerungsanlage sind in folgenden Räumen aufgestellt:

Aufstellraum	1	2	3	
Nutzung ⁵⁾				
Lüftung ⁶⁾	Lüftungsöffnung oder Lüftungsleitung zum Freien lichter Querschnitt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein cm ²	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein cm ²	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein cm ²
	zu öffnendes Fenster, die Fenster sind fugendicht Rauminhalt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein m ³	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein m ³	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein m ³
	untere und obere Lüftungsöffnungen von mindestens je 150 cm ² zu Außenräumen mit zu öffnenden Fenstern, die Fenster sind fugendicht Gesamtrauminhalt des Aufstellraumes und der Außenräume	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein m ³	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein m ³	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein m ³
	Zuluftventilator, Volumenstrom, Verriegelung zwischen Brenner und Ventilator	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein m ³ /h <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein m ³ /h <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein m ³ /h <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Lüftung wie folgt: ⁷⁾			
Lfd. Nr. der Feuerstätte nach Abschnitt 1.3 ⁸⁾				

Bei der von mir durchgeführten Baumaßnahme habe ich Feuerstätten in Rettungswegen (Treppenräume, allgemein zugängliche Flure) aufgestellt:

ja, aufgrund der mit Bescheid vom , Az.:
des/der erteilten Befreiung,
(zuständige Behörde)
 nein.

Die von mir errichteten Feuerstätten haben die erforderlichen Abstände von brennbaren Baustoffen:

ja nein

Sie entsprechen den Vorschriften des

§ 46 Abs. 1 und 3 BauO NW. § 49 Abs. 1 und 2 BauO NW.

Die von mir errichteten Feuerstätten erfüllen die Anforderungen der Norm

DIN 4755 ja nicht erforderlich

DIN 4756 ja nicht erforderlich

nach Maßgabe des bauaufsichtlichen Einführungserlasses.

1.5 Die von mir errichteten Feuerstätten haben folgende Verbindungsstücke:

Lfd. Nr(n). der Feuerstätte nach Abschnitt 1.3 ⁹⁾	Verbindungsstück		
	Baustoff ¹⁰⁾	Wanddicke in mm	Eignungsnachweis liegt vor ¹¹⁾
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nicht erforderlich
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nicht erforderlich
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nicht erforderlich
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nicht erforderlich

Die erforderlichen Abstände der Verbindungsstücke von brennbaren Baustoffen sind eingehalten:

 ja nein1.6 Die von mir errichtete geänderte

- Gasleitungsanlage entspricht den Anforderungen des Abschnitts 3 der DVGW-TRGI 1972; ich habe ihre Dichtheit vor der Inbetriebnahme entsprechend Abschnitt 6 DVGW-TRGI 1972 geprüft und festgestellt,
- Flüssiggasleitungsanlage entspricht den Anforderungen des § 9 Abs. 4 FeuVO und des Abschnittes 5 der TRF 1969; ich habe ihre Dichtheit vor der Inbetriebnahme entsprechend Abschnitt 8 der TRF 1969 geprüft und festgestellt.
- Gas-/Flüssiggasleitungseranlage erfüllt die Anforderungen nach DIN 4756
- nach Maßgabe des bauaufsichtlichen Einführungserlasses.

Bei der Errichtung/Änderung habe ich Gas-/Flüssiggasleitungen in Treppenräumen für notwendige Treppen verlegt:

- ja, aufgrund der mit Bescheid vom , Az.
des/der erteilten Befreiung,
(zuständige Behörde)
- nein.

⁹⁾ Das Auswechseln von gleichartigen Feuerstätten mit etwa gleicher Leistung fällt nicht darunter.¹⁰⁾ z. B. Durchlaufwasserheizer; Umlaufwasserheizer mit/ohne Warmwasserbereiter; Einzelfeuerstätte; Heizkessel/Luftheritzer; Feuerstätte mit geschlossener Verbrennungskammer; als Außenwandfeuerstätte; mit Schornsteinanschluß; offener Kamin.¹¹⁾ z. B. mit Brenner ohne Gebläse; Brenner mit Gebläse; Strömungssicherung; schrankartiger Umkleidung.¹²⁾ z. B. DIN- oder DIN-DVGW-Zeichen mit Registernummer, Bauartzulassungszeichen, Güte-Zeichen; nicht auszufüllen für Feuerstätten, an denen keine Arbeiten ausgeführt wurden, sowie offene Kamine.¹³⁾ z. B. Küche, Bad, Abstellraum, Lagerraum für z. B. Heizöl, Flur (sofern er nicht als allgemein zugänglicher Rettungsweg dient); bei Flüssiggas ist auch anzugeben, ob der Aufstellraum unter Erdgleiche liegt.¹⁴⁾ Nur auszufüllen für Feuerstätten nach Abschnitt 1.3, die ihre Verbrennungsluft dem Aufstellraum entnehmen.¹⁵⁾ z. B. Heizraumlüftung, Lüftung nach DIN 18017 Teil 3 in Verbindung mit DVGW-Arbeitsblatt G 826; Lüftung nach § 9 Abs. 4 FeuVO.¹⁶⁾ Für jeden Raum sind sämtliche darin aufgestellten Feuerstätten mit lfd. Nr. und ggf. Anzahl anzugeben, auch soweit sie vorhanden waren.¹⁷⁾ Zu jedem Verbindungsstück ist die lfd. Nr. der angeschlossenen Feuerstätte nach Abschnitt 1.3 anzugeben; bei gemeinsamem Verbindungsstück sind in der entsprechenden Zeile sämtliche angeschlossenen Feuerstätten mit lfd. Nr. nach Abschnitt 1.3 aufzuführen.¹⁸⁾ z. B. Stahl, Stahl verzinkt, Messing, Kupfer, aus Mauersteinen.¹⁹⁾ Der Eignungsnachweis ist erforderlich bei gemeinsamem Verbindungsstück sowie bei Verbindungsstücken anderer Bauart als nach § 6 Abs. 3 und 8 oder § 10 Abs. 2 FeuVO (z. B. nach DIN 1298).

2. Wasserheizungsanlage

2.1 Ich habe die Wasserheizungsanlage errichtet geändert.

2.2¹⁾ Die Gesamtnennwärmeleistung der Wasserheizungsanlage beträgt kW.

Die/Der Wärmeerzeuger der Anlage werden/wird mit

festen flüssigen Brennstoffen

Gas Flüssiggas

Fernwärme

elektrischer Beheizung

Solarenergie

Wärmepumpe aus der Luft aus dem Grundwasser/einem Oberflächenwasser betrieben.

Die Feuerungsanlage/Wärmepumpe der Wasserheizungsanlage

ist genehmigungs- und anzeigefrei,

Einzelheiten siehe Abschnitt 1,

unterliegt der Baugenehmigung; die Baugenehmigung ist mit Bescheid des/der

(zuständige Behörde)

vom, Aktenzeichen, erteilt worden.

Die von mir errichtete/geänderte Wasserheizungsanlage erfüllt die Anforderungen der

DIN 4751 Teil

DIN 4757 Teil 1²⁾)

nach Maßgabe des bauaufsichtlichen Einführungserlasses.

Für alle Bauteile der sicherheitstechnischen Ausrüstung der Wasserheizungsanlage liegen die Eignungsnachweise vor:

ja nein

Die höchste Vorlauftemperatur, mit der die Anlage betrieben werden kann, beträgt °C.

Der höchste Gesamtdruck beträgt:

an der tiefsten Stelle des Wärmeerzeugers

a) statischer Druck bar

b) Pumpendruck bar

Gesamtdruck bar

an dem tiefsten Punkt der Anlage

a) statischer Druck bar

b) Pumpendruck bar

Gesamtdruck bar

Die ausgeführte Wasserheizungsanlage entspricht Bild der DIN 4751 Teil

Die ausgeführte Anlage entspricht beiliegendem Schema.

¹⁾ Abschnitt 2.2 ist nur auszufüllen, falls die Wasserheizungsanlage errichtet oder ihre sicherheitstechnische Ausrüstung geändert oder der statische Druck in der Anlage oder in den Wärmeerzeugern erhöht wurde oder eine Wärmepumpe eingebaut wurde.

²⁾ zur Zeit noch Entwurf

2.3 Die von mir errichtete/geänderte Wasserheizungsanlage ist thermostatisch abgesichert:

ja nein

Die thermostatisch abgesicherte Wasserheizungsanlage

unterliegt den Prüfungen nach § 23 Abs. 1 Sätze 1 und 2 FeuVO

ist nicht prüfpflichtig nach § 23 Abs. 1 FeuVO, weil

die Gesamtnennwärmeleistung nicht mehr als 350 kW und der statische Wasserdruk in den Wärmeerzeugern nicht mehr als 1,5 bar beträgt,

die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 bis 5 FeuVO erfüllt sind.

Bei den Wärmeerzeugern der Wasserheizungsanlage handelt es sich um eine Dampfkesselanlage im Sinne der Dampfkesselverordnung in der jeweils neuesten Fassung

ja nein.

Die Dampfkesselanlage

ist ordnungsgemäß installiert und unterliegt keiner Prüfung durch einen Sachverständigen³⁾,

bedarf der Prüfung durch einen Sachverständigen³⁾.

³⁾ Siehe § 15 Dampfkesselverordnung in der zur Zeit gültigen Fassung und § 3 Abs. 2 FeuVO

3. Heizölbehälter bis zu 5 m³ Behälterinhalt3.1 Ich habe folgende Heizölbehälter errichtet geändert:

Lfd. Nr.	Heizölbehälter					
	Baustoff	Raum- inhalt	An- zahl	Aufstellung	Schutzvorkehrung	Eignungsnachweis
1		m ³		<input type="checkbox"/> unterirdisch <input type="checkbox"/> oberirdisch <input type="checkbox"/> im Ge bäude <input type="checkbox"/> im Freien im Schutzgebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> einwandig <input type="checkbox"/> doppelwandig <input type="checkbox"/> im Auffangraum <input type="checkbox"/> mit Leck- anzeigegerät <input type="checkbox"/> mit Innen- beschichtung	<input type="checkbox"/> Überwachungszeichen gemäß § 26 BauO NW ¹⁾ in Verbindung mit DIN; das Herstellerprüfzeugnis über die Bau- und Druckprüfung liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Eignungsfeststellung nach § 19 h WHG <input type="checkbox"/> Bauartzulassung nach § 19 h WHG <input type="checkbox"/> Bauartzulassung nach § 11 a VbF
2		m ³		<input type="checkbox"/> unterirdisch <input type="checkbox"/> oberirdisch <input type="checkbox"/> im Ge bäude <input type="checkbox"/> im Freien im Schutzgebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> einwandig <input type="checkbox"/> doppelwandig <input type="checkbox"/> im Auffangraum <input type="checkbox"/> mit Leck- anzeigegerät <input type="checkbox"/> mit Innen- beschichtung	<input type="checkbox"/> Überwachungszeichen gemäß § 26 BauO NW ¹⁾ in Verbindung mit DIN; das Herstellerprüfzeugnis über die Bau- und Druckprüfung liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Eignungsfeststellung nach § 19 h WHG <input type="checkbox"/> Bauartzulassung nach § 19 h WHG <input type="checkbox"/> Bauartzulassung nach § 11 a VbF
3		m ³		<input type="checkbox"/> unterirdisch <input type="checkbox"/> überirdisch <input type="checkbox"/> im Ge bäude <input type="checkbox"/> im Freien im Schutzgebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> einwandig <input type="checkbox"/> doppelwandig <input type="checkbox"/> im Auffangraum <input type="checkbox"/> mit Leck- anzeigegerät <input type="checkbox"/> mit Innen- beschichtung	<input type="checkbox"/> Überwachungszeichen gemäß § 26 BauO NW ¹⁾ in Verbindung mit DIN; das Herstellerprüfzeugnis über die Bau- und Druckprüfung liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Eignungsfeststellung nach § 19 h WHG <input type="checkbox"/> Bauartzulassung nach § 19 h WHG <input type="checkbox"/> Bauartzulassung nach § 11 a VbF

Die Heizölbehälteranlage erfüllt die Forderungen

- der §§ 20 bis 22 FeuVO und des § 45 Abs. 4 BauO NW
- der Prüfzeichenverordnung
- des Wasserrechts²⁾)
- des Gewerberechts⁴⁾ und des § 3 Abs. 2 FeuVO
- der DIN 4755 nach Maßgabe des bauaufsichtlichen Einführungserlasses

Die Heizölleitungsanlage erfüllt die Forderungen nach

DIN 4790¹⁾

DIN 4736²⁾

Bei der Errichtung/Änderung habe ich Heizölleitungen in Treppenräumen für notwendige Treppen verlegt:

- ja, aufgrund der mit Bescheid vom , Az.
des/der (zuständige Behörde) erteilten Befreiung,
 nein.

3.2 Der Prüfung durch einen Sachverständigen unterliegen nach Wasserrecht³⁾ folgende Behälter:

Lfd. Nr. des/der Behälter nach 3.1	ja	nein
1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁾ Siehe Überwachungsverordnung in der zur Zeit gültigen Fassung.

²⁾ Vgl. DIN 6608 bis DIN 6625.

³⁾ § 19 g ff. des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - und Lagerbehälter-Verordnung in der zur Zeit gültigen Fassung.

⁴⁾ Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF - in der zur Zeit gültigen Fassung.

⁵⁾ Zur Zeit noch Entwurf.

⁶⁾ Hier sind sämtliche Behälter nach Abschnitt 3.1 aufzuführen.

4. Flüssiggasbehälter bis zu 5 m³ Behälterinhalt

4.1 Ich habe folgende Flüssiggasbehälter errichtet¹⁾ geändert:

Lfd. Nr.	Flüssiggasbehälter				
	Inhalt des Druckraumes in Liter	Anzahl und Art des/der Behälter	vom Hersteller auf dem Behälter angegebener höchstzulässiger Betriebsdruck ²⁾	Aufstellung	Der/Die Behälter ist/sind von einem Sachverständigen geprüft und entsprechend gekennzeichnet
1		<input type="checkbox"/> ortsbe- weglich (Flasche) <input type="checkbox"/> ortsfest	<input type="checkbox"/> ≥ 17,36 bar (16,7 atü) <input type="checkbox"/> ≥ 14,22 bar (13,5 atü)	<input type="checkbox"/> oberirdisch <input type="checkbox"/> im Freien <input type="checkbox"/> im Gebäude <input type="checkbox"/> unterirdisch <input type="checkbox"/> mit einer Erddeckung bis 1 m <input type="checkbox"/> mit einer Erddeckung > 1 m	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2		<input type="checkbox"/> ortsbe- weglich (Flasche) <input type="checkbox"/> ortsfest	<input type="checkbox"/> ≥ 17,36 bar (16,7 atü) <input type="checkbox"/> ≥ 14,22 bar (13,5 atü)	<input type="checkbox"/> oberirdisch <input type="checkbox"/> im Freien <input type="checkbox"/> im Gebäude <input type="checkbox"/> unterirdisch <input type="checkbox"/> mit einer Erddeckung bis 1 m <input type="checkbox"/> mit einer Erddeckung > 1 m	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Die Flüssiggasbehälteranlage erfüllt die Forderungen

- des Abschnitts 3 der TRF 1969 (Versorgungsanlage mit ortsbeweglichen Behältern).
- der Abschnitte 4.1 bis 4.4 der TRF (Versorgungsanlage mit ortsfesten Behältern).

4.2 Für folgende ortsfesten Flüssiggasbehälter³⁾ sind die Prüfungen nach Abschnitt 4.5 der TRF 1969 vom Bauherrn zu veranlassen:

Lfd. Nr. des/der ortsfesten Behälter(s) gemäß Abschnitt 4.1	ja	nein, siehe Abschnitt 4.3 ⁴⁾
1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4.3 Die folgenden ortsfesten Flüssiggasbehälter sind Eigentum eines Gewerbebetriebs, welcher den Unfallverhütungsvorschriften VBG 17 – Druckbehälter – unterliegt:⁵⁾

Lfd. Nr. des/der ortsfesten Behälter(s) gemäß Abschrift 4.1 ⁵⁾	Bestätigung des Eigentümers des/der Behälter(s) durch Firmenstempel, Datum und Unterschrift ⁵⁾

5. Wasserversorgungsanlagen einschließlich Warmwasserversorgungsanlagen

5.1 Ich habe die

- Wasserversorgungsanlage und Warmwasserversorgungsanlage
- errichtet geändert.

5.2 Die von mir errichtete/geänderte Wasserversorgungsanlage erfüllt die Forderungen

- | | | |
|--|-----------------------------|---|
| der DIN 1988 | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein, da nicht zutreffend, |
| des § 51 Abs. 3 und 4 BauO NW | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein, da nicht zutreffend, |
| der Prüfzeichenverordnung und der DIN 4109 nach Maßgabe
des bauaufsichtlichen Einführungserlasses | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein, da nicht zutreffend, |
| des § 15 der Allgemeinen Verordnung zur Landesbauordnung | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein, da nicht zutreffend. |

- Die Anlage ist an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.
- Die Anlage wird aus dem Grundwasser/einem Oberflächenwasser versorgt.

¹⁾ Darunter fällt auch das Auswechseln von Flüssiggasbehältern.

²⁾ Nur bei ortsfesten Flüssiggasbehältern anzugeben.

³⁾ Hier sind sämtliche ortsfesten Behälter nach Abschnitt 4.1 aufzuführen.

⁴⁾ Vgl. Abschnitt 1.1.2 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Feuerungsverordnung.

⁵⁾ Die Bestätigung des Eigentümers ist für diejenigen ortsfesten Behälter nach Abschnitt 4.1 erforderlich, für die in Abschnitt 4.2 die Nein-Spalte angekreuzt ist.

5.3 Die Gesamtnennwärmeleistung der Warmwasserversorgungsanlage beträgt kW.

Die/Der Wärmeerzeuger werden/wird mit

- festen flüssigen Brennstoffen
- Gas Flüssiggas
- Fernwärme
- elektrischer Beheizung
- Solarenergie
- Wärmepumpe aus der Luft aus dem Grundwasser / einem Oberflächenwasser

betrieben.

Die Feuerungsanlage/Wärmepumpe der Warmwasserversorgungsanlage

- ist genehmigungs- und anzeigenfrei,
- Einzelheiten siehe Abschnitt 1,
- unterliegt der Baugenehmigung; die Baugenehmigung ist mit Bescheid
des/der
(zuständige Behörde)
vom , Az.: erteilt worden.

Die von mir errichtete/geänderte Warmwasserversorgungsanlage erfüllt die Forderungen der

DIN 4753¹⁾

DIN 1988

¹⁾ Zur Zeit noch Entwurf

6. Einrichtungsgegenstände von Abwasserbeseitigungsanlagen in Gebäuden und Baugrundstücken

6.1 Ich habe folgende Einrichtungsgegenstände der Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Anschlußleitungen

- errichtet geändert:

Lfd. Nr.	Art der Einrichungs- gegenstände ¹⁾	Anzahl ¹⁾	Der Einrichtungsgegenstand hat ein Prüfzeichen ²⁾
1			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, da nicht vorgeschrieben ²⁾ <input type="checkbox"/> nein, da von Prüfpflicht freigestellt ²⁾
2			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, da nicht vorgeschrieben ²⁾ <input type="checkbox"/> nein, da von Prüfpflicht freigestellt ²⁾
3			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, da nicht vorgeschrieben ²⁾ <input type="checkbox"/> nein, da von Prüfpflicht freigestellt ²⁾
4			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, da nicht vorgeschrieben ²⁾ <input type="checkbox"/> nein, da von Prüfpflicht freigestellt ²⁾
5			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, da nicht vorgeschrieben ²⁾ <input type="checkbox"/> nein, da von Prüfpflicht freigestellt ²⁾

Die Installationsarbeiten habe ich unter Beachtung der DIN 1986 ausgeführt:

ja nein

¹⁾ z. B. Aborte, Geruchverschlüsse, Becken, Spülkästen, Absperrvorrichtungen, Anschlußrohre

²⁾ Siehe Prüfzeichenverordnung; für die Beseitigung von Gegenständen ist diese Spalte nicht auszufüllen.

7. Lüftungsleitungen und Leitungen von Warmluftheizungen

7.1 Ich habe in dem o. a. Gebäude

- bis zu zwei Vollgeschossen
- mit mehr als zwei Vollgeschossen
- Lüftungsleitungen und Leitungen für Warmluftheizung

zur Belüftung/Beheizung und Entlüftung von

(Nutzung der Räume, deren Lüftung/Beheizung die Leitungen dienen)¹⁾

- errichtet geändert.

Die Leitungen überbrücken

Brandabschnitte ja nein,

Geschosse ja nein.

Der größte lichte Querschnitt der Leitungen beträgt dm

Der Luftvolumenstrom der Leitungen wird durch

- Auftrieb
- Abluftventilator und Zuluftventilator

gefördert.

Die Leitungen bestehen aus

- nichtbrennbaren Baustoffen nach DIN 4102,
- schwerentflammablen Baustoffen nach DIN 4102,
- normalentflammablen Baustoffen nach DIN 4102.

Die nichtbrennbaren Baustoffe haben organische Bestandteile

- nein; die Nichtbrennbarkeit ist durch
 - DIN 4102 in Verbindung mit dem bauaufsichtlichen Einführungserlaß,
 - Prüfzeugnis des/der
(anerkannte Prüfstelle)

- ja; die Nichtbrennbarkeit ist durch Prüfzeichen²⁾ nachgewiesen.

Die Schwerentflammbarkeit der Baustoffe ist durch Prüfzeichen²⁾ nachgewiesen:

- ja,
 - nein, da die Baustoffe von der Prüfpflicht freigestellt sind²⁾.
- Die Normalentflammbarkeit der Baustoffe ist durch
- DIN 4102 in Verbindung mit dem bauaufsichtlichen Einführungserlaß,
 - Prüfzeugnis des/der
(anerkannte Prüfstelle)
- nachgewiesen. Die Verwendung normalentflammbarer Baustoffe für die Leitungen ist brandschutztechnisch unbedenklich, weil³⁾
-
.....
.....

7.2 Die von mir errichtete/geänderte Lüftungsanlage entspricht DIN 18017 Teil

- ja, nach Maßgabe des bauaufsichtlichen Einführungserlasses; der Luftvolumenstrom der Anlage beträgt⁴⁾ m³/h; dies entspricht einem Außenluftwechsel in den entlüfteten Räumen von⁴⁾ l/h,
- nein, da die Norm nicht zutrifft.

7.3 In den an die Lüftung/Warmluftheizung angeschlossenen Räumen und der zugehörigen Wohnung befinden sich Feuerstätten:

ja nein

Die Feuerstätten haben

- eine geschlossene Verbrennungskammer
- Brenner/Feuerung mit Gebläse
- Brenner/Feuerung ohne Gebläse.

Der ordnungsgemäße Betrieb der Feuerstätten wird durch die Lüftungsanlage/Warmluftheizungsanlage

- beeinträchtigt,
- nicht beeinträchtigt.

Die Lüftungs-/Warmluftleitungen dienen auch zu Ableitung von Abgasen:

ja nein

Die Leitungen für die Abgasabführung entsprechen den Anforderungen an Abgasschornsteine:

ja nein

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift des Unternehmers)

¹⁾ z. B. Küche, Kochnische, innenliegendes Bad oder WC

²⁾ Siehe Prüfzeichenverordnung in der zur Zeit gültigen Fassung

³⁾ Begründung angeben

⁴⁾ Volumenstrom und Luftwechsel sind nur bei Anlagen nach DIN 18017 Teil 3 anzugeben.

Muster

**Erklärung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Freistellungsverordnung
für Bauvorhaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung**

Abs.: (Ort) , den (Datum)

(Ort)

(Datum)

(Unternehmer)

(Unternehmer)

An [example](#) of a [checkbox](#) with a [disabled](#) state.

(Bauherr)

Betr.: Bauvorhaben (Bauherr)

(Bauherr)

(Opt)

(ggf. Grundstücksbezeichnung)

hier: Erklärung zur Mitteilung einer durchgeführten Baumaßnahme

Bezug: Freistellungsverordnung vom 5. September 1978

Sehr geehrte

ich versichere, daß die von mir durchgeführte Maßnahme den V

ich versichere, daß die von mir durchgeführte Maßnahme den Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht. Die bauaufsichtlich eingeführten technischen Baubestimmungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind eingehalten.

- Die Standsicherheit tragender oder aussteifender Bauteile wurde durch die Änderung nicht berührt*).
 - Der geprüfte Standsicherheitsnachweis für tragende oder aussteifende Bauteile, deren Standsicherheit durch die Änderung berührt wird, ist beigelegt*).

(Unterschrift des Unternehmers)

***)** Zutreffendes bitte ankreuzen.

Hinweis**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 9 v. 15. 9. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil**I Kultusminister**

Personalnachrichten	338	Schüleraustausch und -begegnungen im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes; hier: Richtlinien des DFJW. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 7. 1978	357
Vergütung der Mehrarbeit im Schuldienst, des nebenamtlichen Unterrichts und des zusätzlichen Unterrichts durch Lehramtsanwärter; hier: Vergütungssätze ab 1. 8. 1978. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 7. 1978	339	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienstes und Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung. VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Kultusministers v. 27. 6. 1978	363
Richtlinien zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 8. 1978	343		
Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 8. 1978	348		
Europa im Unterricht. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 8. 1978	351		
Vervielfältigung zu Unterrichtszwecken. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 8. 1978	352	Promotionsordnung des Fachbereichs Sicherheitstechnik der Gesamthochschule Wuppertal. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 11. 8. 1978	364
Erlaß zur Änderung von Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Schulmitwirkungsgesetzes. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 8. 1978	353	Graduierungssatzung der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 31. 7. 1978	368
Schülerfahrkosten; hier: Bestimmung der „nächstgelegenen Schule“ i.S. des § 9 Abs. 3 Satz 1 der VO zu § 7 SchFG nach Abschluß der Entypisierung der Oberstufe des Gymnasiums. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 8. 1978	354	Satzung des Studentenwerkes Duisburg. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 25. 7. 1978	370
Lernmittelfreiheit; hier: Sammelbestellung von Schulbüchern durch die Gemeinden (GV). RdErl. d. Kultusministers v. 16. 8. 1978	356	Einschreibungssatzung der Fachhochschule Hagen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 7. 1978	371
Tag des Schulsports. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 7. 1978	357		
Gewerblich-technische Berufsschule; hier: Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht des Ausbildungsberufes „Kraftfahrzeugelektriker“. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 7. 1978	358	B. Nichtamtlicher Teil	
Gewerblich-technische Berufsschule; hier: Richtlinien und Lehrpläne für die Stufenausbildung in der Bauwirtschaft. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 7. 1978	359	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	374
Funktionalreform; hier: Delegation der Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker“ für Aussiedler aus der UdSSR auf die Behörde des Regierungspräsidenten in Detmold. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 8. 1978	360	Stellenausschreibung des Sekretariats der KMK	376
Berufsvorbereitungsjahr; hier: Schulfunkangebot des WDR. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 8. 1978	361	Lehrerfortbildungsveranstaltung in Hove (Sussex)	376
Höhere Berufsfachschule; hier: Richtlinien für das Fach Wirtschafts- und Soziologie für die zweijährige Höhere Handelsschule. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 7. 1978	362	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 14. August bis 29. August 1978	376
	363	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 31. Juli bis 5. September 1978	378
	364		

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen 379

- MBl. NW. 1978 S. 1630.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.